

vorsätzlichen Verschuldens ein für alle Delikte einheitliches Kriterium zu schaffen. Deutlich wird dies an den Diskussionen einiger sowjetischer Wissenschaftler um das „Bewußtsein der Gesellschaftsgefährlichkeit“ beim Vorsatz. Ausgehend von Art. 8 des StGB der RSFSR kommt z. B. A. A. Pionkowski zu dem Ergebnis, daß das Bewußtsein der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat notwendiges Element des Vorsatzes sei, stellt dann aber die Thesen auf, „in der praktischen Tätigkeit ... präsumieren“ zu dürfen, „daß die Bürger die Gesellschaftsgefährlichkeit der vorsätzlichen Verbrechen kennen.“ Im Verfahren brauche lediglich bewiesen zu werden, „daß der Täter die objektiven Tatsachen, die die objektiven Merkmale des Tatbestandes ausmachen, vorausgesehen hat“<sup>67</sup>. Diese Präsumation könne bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände widerlegt werden, womit A. A. Pionkowski zur Umkehrung der Beweislast gelangt, die aus dem sozialistischen Strafrecht ausgeschlossen bleiben sollte. Ähnlich steht es um das generelle Kriterium des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit. Auch hier kommen einige Theoretiker — wie z. B. Makaschwili — zu dem Ergebnis, daß die „Möglichkeit“ eines solchen Bewußtseins genüge. Damit aber wird abermals ein unbestimmtes Element in den Vorsatzbegriff eingeführt, das die Dinge aus dem Kopf des Täters in die Beurteilung durch den Richter verlagert.<sup>68</sup>

Es scheint uns richtiger zu sein, zur Lösung der bezeichneten Problematik von der *unterschiedlichen sozialen Qualität des vorsätzlichen Verschuldens bei den verschiedenen Hauptgruppen der Verbrechen und Vergehen* auszugehen. Wir sind uns dabei bewußt, daß die gründlichen soziologischen Untersuchungen der verschiedenen Deliktskategorien noch ausstehen und deshalb das letzte Wort in dieser Frage hier nicht gesprochen werden kann. Dennoch lassen die bisherigen Untersuchungen bereits einige grobe Feststellungen zu. Ausgehend von dem differenzierten sozialen Wesen der großen Deliktsgruppen — wie es in den Beschlüssen der Partei und des Staatsrates herausgearbeitet wurde — wird auch die Frage nach der Ausgestaltung des Bewußtseins, im Widerspruch zur Gesellschaft zu handeln, bei den verschiedenen

67. A. A. Pionkowski, a. a. O., S. 353ff. (russ.).

68. W. Makaschwili, Die strafrechtliche Verantwortung für Fahrlässigkeit, Moskau 1957, S. 181, zitiert bei A. A. Pionkowski, a. a. O., S. 356 (russ.).